

Wien

November 1918

Öffentlich
Verbreitung

Abbau der Kriegswirtschaft

(Mitgeteilt)

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat mit Wirkung vom 1. Februar hinweg folgende Erlasse gänzlich oder teilweise außer Kraft gesetzt: Verfügung vom 18. Oktober 1917 betreffend Bestandesaufnahme von elektrischen Generatoren, Motoren und Transformatoren. Die Verkäufe dieser Maschinen unterliegen also künftig nicht mehr der behördlichen Genehmigung, auch fallen die monatlichen Bestandesanmeldungen weg. Verfügung vom 19. November 1917 betreffend Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von kalzinierter Soda, Pottasche, kausischer Soda, Natronlauge, Natrium, jedoch nur soweit kalzinierter Soda in Betracht kommt. Die Beschlagnahme und die damit zusammenhängenden Anordnungen werden demnach für kalzinierter Soda aufgehoben. Abschnitt IV der Verfügung vom 3. Januar 1918 betreffend den Handel mit Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Es fallen somit die für diese Rohprodukte festgesetzten Höchstpreise dahin. Die bestehenden Lieferungsverträge des Verbandes Schweizerischer Haderverwertwerke mit den Lumpen und Abfälle verarbeitenden Industrien werden indessen durch die Aufhebung dieser Bestimmungen nicht betroffen. Verfügung vom 21. Juni 1918 betreffend Lederabfälle. Die getroffenen Anordnungen für die gewerbliche Weiterverarbeitung von Lederabfällen, die Beschlagnahme fetthaltiger Lederabfälle, ferner für die Verwertung von Lederabfällen sind damit zurückgezogen. Verfügung vom 9. November 1918 betreffend die Karbidproduktion. Die an die Karbidwerke hinsichtlich der Deckung des Inlandskonsums gerichteten Vorschriften treten, weil überflüssig geworden, mithin außer Kraft.

Die obenerwähnten Verfügungen haben gewisse zivil- und strafrechtliche Wirkungen ausgeübt. Es liegt auf der Hand, daß diese Wirkungen auch nach Aufhebung der Erlasse bestehen bleiben müssen mit Bezug auf Rechtsverhältnisse und strafbarer Handlungen, die während der Geltungszeit der Verordnungen begründet wurden, resp. eingetreten sind. Andernfalls könnte einerseits im Rechtsleben Verwirrung entstehen und andererseits derjenige, der gewisse Bestimmungen übertreten hat, aber noch verzeiht oder beurteilt ist, in ungerechtfertigter Weise privilegiert werden.